



Schulordnung für die Ausbildung

musikalischen Früherziehung & Blockflöte

§1 Schulordnung und Gebührensatzung

Der Musikverein, vertreten durch die Vorstandschaft, erlässt für die musikalische Ausbildung eine Schulordnung und eine Gebührensatzung, die den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten der angemeldeten Schüler ausgehändigt wird. Diese erkennen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme und Verbindlichkeit von Schulordnung und Gebührensatzung an.

§2 Schuljahr, Ferien und Feiertage

1. Das musikalische Schuljahr beginnt und endet mit dem öffentlichen, schulischen Schuljahr im September. Es gliedert sich in zwei Halbjahre (September bis Februar und März bis August).
2. Die für die öffentlichen Schulen festgesetzten Ferien- und Feiertage gelten auch für den Musikunterricht.

§3 Aufnahme- und Abmeldebedingungen

1. Die Anmeldung zum Elementarunterricht erfolgt direkt über den Kindergarten. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist wird im Juni/Juli eines Jahres vom Musikverein rechtzeitig im Amtsblatt und über den Kindergarten bekannt gegeben. Die Anmeldung zum Blockflötenunterricht erfolgt direkt über den Musikverein, die Anmeldefrist wird ebenfalls im Juni/Juli eines Jahres rechtzeitig über das Amtsblatt bekannt gegeben.
2. Eine unterjährige Anmeldung zum Blockflötenunterricht kann nur zum 1. März erfolgen und hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. Zur musikalischen Früherziehung ist keine unterjährige Anmeldung möglich.
3. Die Abmeldung eines Schülers ist nur bis Ende August oder bis Ende Februar möglich und hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Ortswechsel oder ärztlich bescheinigter lang dauernder Krankheit, ist eine Abmeldung nach Rücksprache mit der Lehrkraft möglich.
4. Der **Elementarunterricht** dauert in der Regel 2 Jahre und **endet nach 2 Jahren automatisch**.

§4 Unterricht, Unterrichtsfächer, Unterrichtszeit

1. Der Unterricht findet in den vom Vorstand bestimmten Unterrichtsräumen statt. Der Vorstand regelt den Einsatz der Lehrkräfte. Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Ist ein Schüler verhindert, so hat dies der/die Erziehungsberechtigte rechtzeitig, möglichst schriftlich der Lehrkraft mitzuteilen. Versäumte Stunden werden nicht nachgeholt. Mehrfaches, auf Dauer unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen.
2. Das Unterrichtsangebot umfasst folgende Ausbildungsbereiche:
 - a) Musikalische Früherziehung und Grundausbildung für Kinder im Alter von 4-6 Jahren. In Gruppen von jeweils 5-8 Kindern wird elementares Musikerleben mit dem Schwerpunkt Singen, Musizieren und rhythmische Bewegungserziehung vermittelt. Der Kurs dauert 1-2 Jahre.
 - b) Flötenkurs für Kinder, möglichst mit einer vorher durchlaufenden Früherziehung. Die Kurse dauern 1-3 Jahre, je nach Begabungs- und Ausbildungsstand.
3. Der Unterricht findet nach Stundenplan statt. Die Unterrichtseinheiten dauern wie folgt:

Früherziehung und Grundausbildung	45 Minuten
Flötenunterricht in der Gruppe mit 3 Schülern	30 Minuten
Flötenunterricht als Paarunterricht	30 Minuten
Flötenunterricht als Einzelunterricht	20 Minuten

Nach der Unterrichtseinheit endet die Aufsichtspflicht der Lehrkraft.



4. Fällt der Unterricht durch eine Verhinderung oder Erkrankung der Lehrkraft aus, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Bei längerer Krankheit der Lehrkraft ist der Verein bemüht, eine Aushilfe zu verpflichten.

§5 Instrumente, Lehrmaterialien

Für die musikalische Früherziehung werden Glockenspiele vom Verein bereitgestellt. Das Arbeitsbuch für die Früherziehung sowie Blockflöten für den Blockflötenunterricht (wichtig: bei Selbsterwerb der Blockflöte auf Doppelloch-Instrument in barocker Griffweise achten) und Notenbücher können bei der Lehrkraft erworben werden.

§6 Verhalten in den Lehrräumen

Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten. Die Unterrichtsräume sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

§7 Gebühren

Für die musikalische Ausbildung fallen folgende Gebühren an:

Elementarunterricht	45 min	25€ pro Monat
Blockflötenunterricht im Einzelunterricht	20 min	30€ pro Monat
Blockflötenunterricht als Paarunterricht	30 min	30€ pro Monat
Blockflötenunterricht 3-Gruppen	30 min	25€ pro Monat

Die Gebühren werden im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren eingezogen und werden monatlich zum 15. eines Monats über 12 Monate hinweg von dem angegebenen Bankkonto abgebucht. Die Gebühren können nur bei Ausnahmefällen gemäß §3 (3) zurückerstattet werden.

§8 Bekanntgabe

Bei der Anmeldung zum Unterricht wird dem/der Erziehungsberechtigten des Schülers ein Exemplar der Schulordnung ausgehändigt. Bei Änderung der Schulordnung wird den Erziehungsberechtigten aller Schüler ein Exemplar der Schulordnung ausgehändigt.

§9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Wangen i.A.

§11 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Vorstände Musikverein Achberg

Florian Kaeß

Dietmar Bauer

Marcel Helbling